

## Rechtshilfeereglement

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Zweck

1 Zur Wahrung der berufsbezogenen Interessen seiner Mitglieder gewährt der LVZ getreu Artikel 2 und 7 der Statuten im Bedarfsfall Rechtshilfe in den Bereichen des Straf- und Arbeitsrecht gemäss §5 und §6 dieses Reglements.

2 In jedem Fall geht es darum, bedrängten Mitgliedern ein rechtsstaatlich korrektes und faires Verfahren zu sichern.

3 Im Sinne der Pflege des guten Einvernehmens mit den Behörden stellt der LVZ in jedem Fall die Vermittlung zwischen den gegensätzlichen Interessen in den Vordergrund.

#### § 2 Form

1 Rechtshilfe wird gewährt durch

- a die persönliche Beratung durch den Rechtsberater oder die Rechtsberaterin des LVZ oder ein anderes sachkundiges Präsidiumsmitglied,
- b die Vermittlung eines oder einer Sachverständigen,
- c die teilweise oder vollständige Übernahme der Kosten für die Beratung bzw. Vertretung durch eine Fachperson gemäss § 8.

#### § 3 Voraussetzungen

1 Anspruch auf Rechtshilfe ist begründet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a die Mitgliedschaft im LVZ als Aktivmitglied zum Zeitpunkt des Schadenereignisses,
- b ein direkter Bezug des strittigen Sachverhaltes zur beruflichen Stellung als Lehrperson oder Mitglied der Schulleitung in Ausübung der Berufs- bzw. Amtspflicht,
- c die Offenlegung der tatsächlichen Verhältnisse durch den Rechtssuchenden oder die Rechtssuchende gegenüber dem Präsidium des LVZ,
- d das Einverständnis, das Präsidium des LVZ direkt oder via Rechtsschutzversicherung über den aktuellen Stand eines Verfahrens und über dessen Chancen und Risiken in Kenntnis zu setzen.

### II. Verfahren

#### § 4 Anmeldung

1 Wer Rechtshilfe beansprucht, meldet sich beim Rechtsberater oder bei der Rechtsberaterin des LVZ.

2 Nach einer Grobklärung des Sachverhalts erteilt der Rechtsberater bzw. die Rechtsberaterin allgemeine Rechtsauskünfte oder sorgt für spezielle Unterstützung gemäss § 6.

### **§ 5 Allgemeine Rechtsauskünfte**

1 Allgemeine Rechtsauskünfte erteilen der Rechtsberater bzw. die Rechtsberaterin des LVZ oder auf dessen Zuweisung hin weitere Mitglieder des Präsidiums.

### **§ 6 Spezielle Unterstützung**

1 Ist eine juristische Expertise oder förmliche Vertretung gegenüber Behörden oder Dritten zum Schutze der Interessen der Mitglieder nötig oder angebracht, vermittelt der LVZ die Dienste einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwaltes.

2 In den gedeckten Rechtsfällen werden folgende Leistungen bis zu einer Deckungssumme von Fr. 500'000.- durch die Rechtsschutzversicherung erbracht:

- a Beratung durch die Juristen der Rechtsschutzversicherung
- b Schadenbearbeitung durch Juristen der Rechtsschutzversicherung
- c Bezahlung von Rechtsanwalt und Prozessbeistand
- d Bezahlung von Gutachten, die vom Anwalt des Versicherten, dem Gericht oder von der Rechtsschutzversicherung veranlasst worden sind
- e Bezahlung von Gerichtsgebühren oder anderen zu Lasten des Versicherten gehenden Verfahrenskosten
- f Bezahlung der dem Versicherten auferlegten Prozessentschädigungen an die Gegenpartei. Auf die dem Versicherten zugesprochenen Prozess- oder Parteientschädigungen hat die Rechtsschutzversicherung Anspruch.
- g Bezahlung von vorschussweiser Strafkautionen bis Fr. 100'000.- zur Vermeidung einer Untersuchungshaft.

3 Weitergehende Bestimmungen sind in der Versicherungspolice zwischen dem LVZ und der Rechtsschutzversicherung geregelt.

4 Der LVZ führt eine Liste von Vertrauensanwältinnen und -anwälten. Das Mitglied erklärt sich bei in Anspruchnahme der Rechtshilfeleistungen bereit, dass die Rechtsschutzversicherung den LVZ über den Stand des Verfahrens und über dessen Chancen und Risiken informieren darf.

### **§ 7 Leistungsausschluss**

- 1 Der LVZ leistet keine Rechtshilfe bzw. keinen Rechtsschutz
- a bei kriminellen Handlungen;
  - b wenn die Streitsache aussichtslos erscheint;
  - c wenn die Streitsache gegen die Vereinsinteressen verstösst.

## **III. Finanzielle Bestimmungen**

### **§ 8 Kostenverteilung**

- 1 Allgemeine Rechtsauskünfte gemässe § 5 sind kostenlos.
- 2 Besondere Unterstützung gemässe § 6 ist kostenlos, wenn die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt des Schadenereignisses seit mindestens 3 Monate bestanden hat.
- 3 Beträgt die Mitgliedsdauer zum Zeitpunkt des Schadenereignisses weniger als 3 Monate, entscheidet das Präsidium über die Aufteilung der Kosten. Der Selbstbehalt beträgt maximal Fr. 600.- pro Schadensfall.
- 4 Wenn die Streitsache von allgemeinem Interesse für die Lehrerschaft ist, wird der Selbstbehalt entsprechend reduziert.
- 5 Wenn zum Zeitpunkt des Schadenereignisses keine Mitgliedschaft bestanden hat, besteht gemäss § 3 kein Anspruch auf Rechtshilfe. Wenn die Streitsache von allgemeinem Interesse für die Lehrerschaft ist, kann das Präsidium bzw. der Vorstand im Rahmen des Reglements zum Rechtshilfefonds Ausnahmen bewilligen, wobei der Selbstbehalt des Neumitglieds in jedem Fall Fr. 600.- und 50 % der restlichen Kosten beträgt.
- 6 Mitglieder, die in eigener Regie, ohne Rücksprache mit dem Rechtsberater bzw. der Rechtsberaterin und der Rechtsschutzversicherung des LVZ den Rechtsweg beschreiten, haben keinen Anspruch auf Kostenersatz.

## **§ 9 Rückforderungsrecht**

- 1 Der LVZ ist berechtigt, die ihm aus der Rechtberatung oder Rechtsvertretung entstandenen Kosten bis Fr. 2000.- ganz oder teilweise zurückzufordern, falls erhebliches Selbstverschulden des Mitglieds den Rechtsstreit begründet.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 10 Rekursrecht**

- 1 Gegen einen Entscheid des Präsidiums in Rechtshilfefragen kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen Rekurs beim Vorstand des LVZ einreichen. Dieser entscheidet endgültig.
- 2 Wer am Entscheid der Vorinstanz mitgewirkt hat, ist nicht stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

### **§ 11 Übergang und Inkrafttreten**

- 1 Das Rechtshilfereglement tritt mit Annahme durch die Generalversammlung am 27. September 2017 sofort in Kraft.
- 2 Das alte Rechtshilfereglement gilt als aufgehoben.